

profil

mit Ecco: Das unabhängige Nachrichtenmagazin

Nr. 44
2. November 1977
8. Jahrgang
S 20,-
DM 3,-
sfr 3,-

Psychiatrie in Österreich:

Entmündigt!

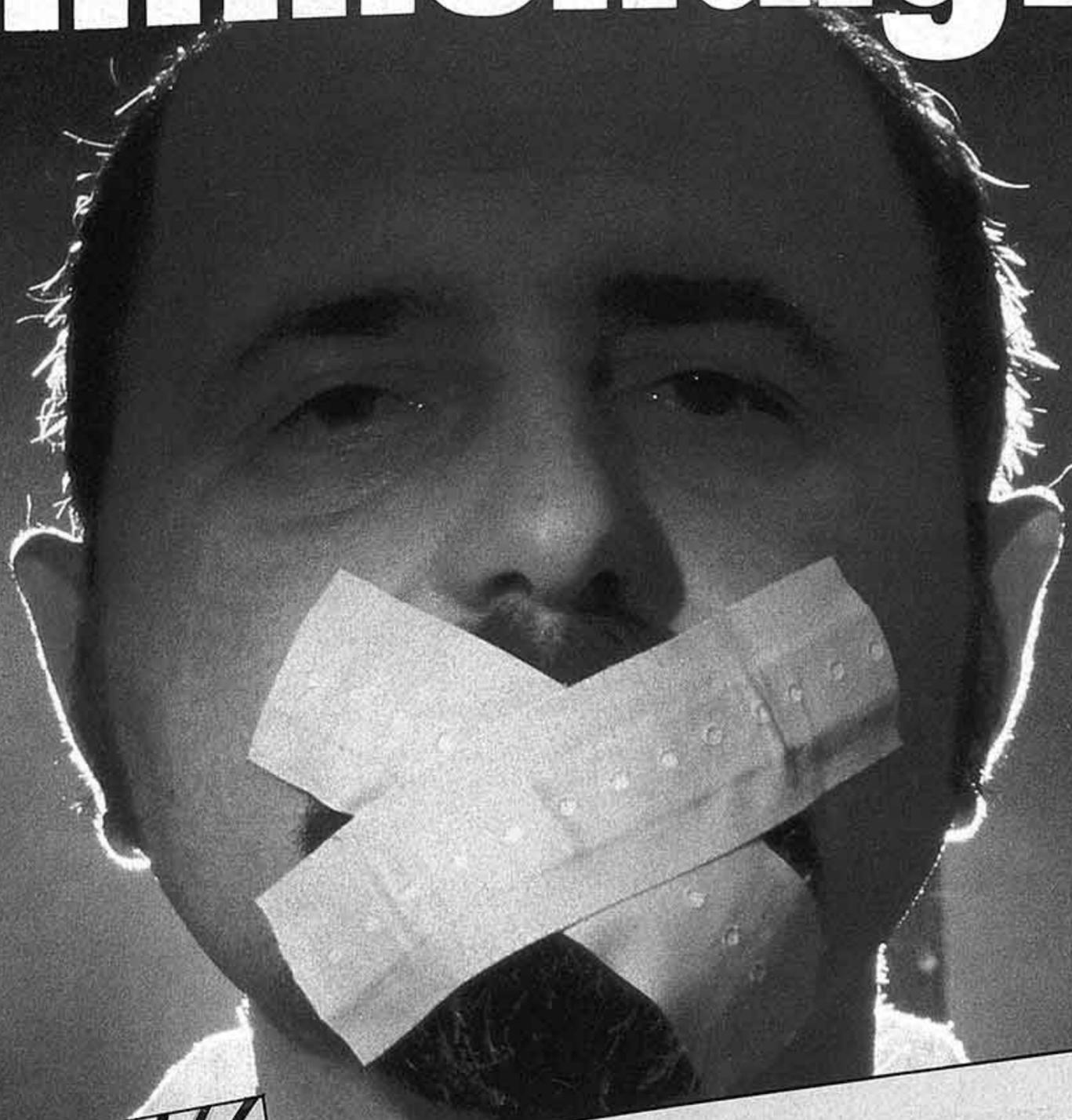
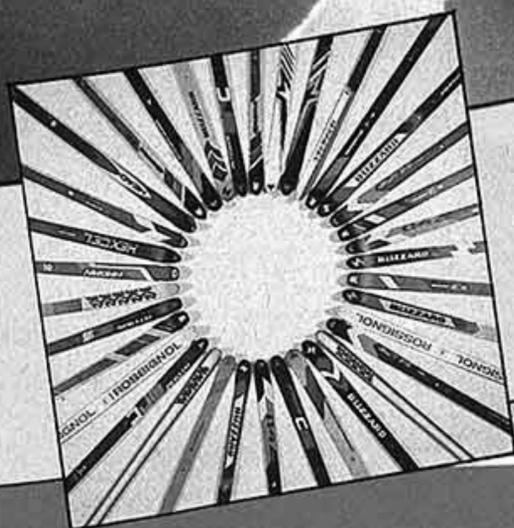


Foto: Walter Wobrazek



profil-Skittest / II. Teil

profil

mit Ecco: Das unabhängige Nachrichtenmagazin

8. Jahrgang Nr. 44

2. November 1977

Entmündigt in Österreich 52

Ihre Namen werden im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Über ihr Bankkonto, ihren Beruf, über ihre Wohnung und das Testament entscheiden andere. Das Gesetz, das den rund 15.000 entmündigten Österreichern sämtliche bürgerlichen Rechte aberkennt, stammt aus einer Zeit, in der die Medizin den Geisteskrankheiten tatsächlich noch hilflos gegenüberstand. Seither hat niemand ernsthaft versucht, es abzuändern, seither werden jährlich mehr als 1.000 Bürger mit Hilfe dieses Gesetzes rechtlos.



SP-Frauen gegen Broda 17

Brodas geplante Scheidungsreform ist bei einem Teil der sozialistischen Frauen auf erbitterten Widerstand gestoßen. Sie treten für eine Besserstellung der ersten Frau ein, was zugleich auch eine bessere Absicherung der Ehe als Institution bedeuten würde.



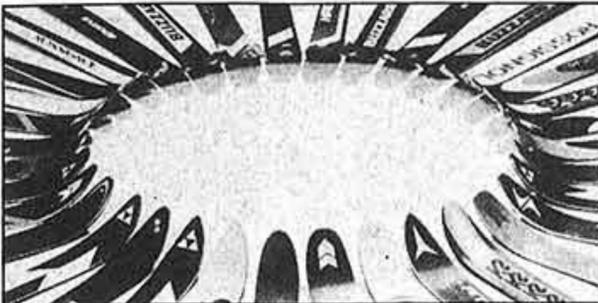
Der Aufstieg des Spanplatten-Egger 30

Vor 15 Jahren galt er als Narr. Er kaufte eine Wiese und stellte eine Halle darauf. Heute ist er Österreichs größter Spanplattenhersteller mit einem Jahresumsatz von einer Milliarde Schilling. Jetzt steigt er ins Biergeschäft.



Der große profil-Skitest 41

Kompaktski oder Alpinski? Midski oder Soft? Zweigeteilter Kern oder gewickelt? Auf den Skifahrer kommen in diesem Winter verwirrende Neuheiten zu. profil testete 200 Paar Ski für Anfänger bis zu Skiakrobaten. In dieser Folge: Rennlatten und Alpinmodelle.



Bordellaffäre 50

Der Rechtsanwalt des Waffenhändlers und Lütgendorf-Exfreundes Lois Weichselbaumer versteht die Justiz nicht mehr: Denn sein Mandant wurde wegen der drei Jahre zurückliegenden Pleite eines Bordells eingelocht.



Kunsth Handwerk 63

Die Wiener Keramikerin Gundi Dietz kreiert Prozellangeschöpfe, die keinen kaltlassen.



Budgetpolitik 20

Der Finanzminister spart nicht. Höhere Beamtengehälter minimieren die Chance auf einen Lohnstopp in der Wirtschaft. Österreichische Waren werden noch weniger konkurrenzfähig.

Freylers Comeback 26

Architekt Fred Freyler, der die Wiener fast sieben Millionen Schilling kostete, bereitet seine Rückkehr vor.

Wie legal ist ein Steuerstreik? 29

Die Selbständigen drohen dem Finanzminister mit der lückenlosen Abhaltung eines Steuerstreiks.

Bundesbahnen 32

Die geplante Transitsteuer im Güterverkehr soll das 4-Milliarden-Schilling-Loch der ÖBB stopfen helfen.

Bauexport 34

Die Porr, eine der größten Baufirmen Österreichs, entwickelte sich in den letzten zwei Jahrzehnten zum milliardenschweren Dienstleistungsexporteur.

Autorennsport 58

Der Ferrari-Fahrer Gilles Villeneuve als Todeskandidat.

Film 62

In „Das Schlangenei“ will Schwedens Regiestar Ingmar Bergman Zeitstimmung zeigen: das morbide, apathische Berlin der zwanziger Jahre.

Bücher 66

„Illuminatus“ — ein literarischer Horror-Trip durch Mystik, Magie, Geheimbündelei und Weltverschwörung begründet einen neuen Kult der früheren Hippies.

Leserbriefe 4

Impressum 11

Profile 14

Trends 28

Telex 50

Tips 60

profil-Cartoon 69

Profan 70

Werwovarum 71

Firmen wurden nach und nach 1.093.705 Schilling überwiesen.

Darüber hinaus wurde in Ulm (BRD) ein Verrechnungskonto eingerichtet, das per Jahresende 1972 Eingänge in Gesamthöhe von 5.658.555 DM (rund 41 Millionen Schilling) aufwies. (In den Wechselbaumer-Aufzeichnungen waren zu diesem Stichtag allerdings lediglich knapp mehr als 8 Millionen Schilling auf diesem Konto ausgewiesen.)

Nachdem derart in der „Annabella“-Buchhaltung einigermaßen Verwirrung entstanden war, ging das Unternehmen daran, in Traun ein Apartmenthaus zu errichten: 28 Nuttzimmer, ein Restaurant, eine Bar, ein Billardsaal, eine Kegelbahn; Kostenaufwand: knapp 38 Millionen Schilling.

Im Oktober 1973 öffnete das Trauner Bordell die Pforten und die Miezchen dort die Schenkel. Das Lust-Geschäft spielte 1973 knapp über 3 Millionen und 1974 knapp 5,7 Millionen Schilling ein⁵⁾.

Die Gesamteinnahmen — so ergaben die Überprüfungen des Zwangsverwalters Horacher — beliefen sich zwischen 1972 und Ende 1974 (unter Berücksichtigung der zugeflossenen Darlehensbeträge) auf 109 Millionen Schilling. Ihnen seien Ausgaben von knapp 81 Millionen Schilling gegenübergestanden.

Zu diesem Zeitpunkt legte Wechselbaumer die Geschäftsführung der Sex-Liegenschaft zurück⁶⁾.

Unter Horachers Zwangsverwaltung kam der Stoßverkehr in dem oberösterreichischen Lust-Silo dann zum Erliegen und das Haus unter den Hammer: Für knapp 13 Millionen Schilling erwarb es das Land Oberösterreich. Wo einst Lustschreie hallten, werden heute Oberösterreichs Trinker kuriert. Geschrien wird nur noch von den unbefriedigten „Annabella“-Gläubigern — und das im Zorn.

Ihre Rufe blieben aber vom Sommer 1975 bis zur vorletzten Woche ungehört. Jetzt — nach zwei Jahren — ließ die Staatsanwaltschaft Linz Wechselbaumer verhaften und einlocken. Wechselbaumer-Advokat Pistotnik: „Das ist ein Politikum, das hat Methode⁷⁾.“ Der Anwalt insinuiert: Es könnte sich irgend jemand dafür rächen wollen, daß Lütgendorf vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß über die Aussagen seines Exjagdfreundes in die Frühpension stolperte: „Denn einen Haftgrund“ — so Pistotnik in der Vorwoche —, „den gibt's doch gar nicht — oder besteht bei einem, der jahraus, jahrein in seinem Büro in Wien sitzt, nach zwei Jahren plötzlich Fluchtgefahr?“ ●

⁵⁾ Erlös aus Gewerbe.

⁶⁾ Geschäftsführung am 14. November 1974 beim Handelsgericht Linz gelöscht.

⁷⁾ Gegen Wechselbaumer läuft bei der Staatsanwaltschaft Wien zurzeit noch eine Untersuchung wegen Neutralitätsverletzung.



ENTMÜNDIGUNG:

Nicht „angepaßt“

Von Gerhard Mayer

Etwa 15.000 volljährige Österreicher dürfen nicht wählen, kein Geld ausgeben, nicht heiraten, und ihr Testament ist ungültig: Sie sind entmündigt. Viele nur deshalb, weil sie Gerechtigkeit nicht bloß als Schlagwort verstehen.

Das Schreiben des Wiener Bezirksgerichtes Innere Stadt, Abteilung 10, war in nüchternem Amtsdeutsch abgefaßt: Der Empfänger habe sich — forderte ihn die unterzeichnete Richterin darin auf — „am 25. Mai bei diesem Amte einzufinden. Grund: Untersuchung durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen Dr. Hans Grünhut.“

Für den Assistenten am Institut für Finanzrecht der Universität Wien, Doktor Wolfgang Vogel, kam die Ladung „aus heiterem Himmel. Ich hatte keine Ahnung, worum es überhaupt geht.“ Der ausgebildete Jurist kannte seine Rechte — und erhob aus diesem Grunde gegen die Ladung Einspruch. Das Oberlandesgericht gab ihm darin recht: Das zuständige Bezirksgericht habe, wenn es eine Entmündigung einleite, einen formellen Beschluß darüber zu fassen.

Erst durch diese Entscheidung konnte der Universitätsassistent den Zweck der Ladung in Erfahrung bringen, die Staatsanwaltschaft hatte seine Entmündigung beantragt, und Wolfgang Vogel wurde in den folgenden 18 Monaten von zwei Psychiatern und einem Psychologen unter die

Lupe genommen. „Einer der Sachverständigen war von der Zurechnungsfähigkeit des Hochschullehrers nicht ganz überzeugt.“

Daß das Bezirksgericht nach fast zweijähriger Untersuchung das Verfahren einstellte, verdankt der Assistent in erster Linie einem Gespräch mit der Richterin, in dem Vogel die Juristin über seine Arbeit an der Universität informierte.

Der Finanzwissenschaftler hatte 1975 eine Habilitationsschrift über Lohnsteuerrecht in Angriff genommen und aus diesem Grunde alle nur denkbaren juristischen Möglichkeiten, die einem Lohnsteuerzahler offenstehen, ausgenutzt. Die Eingaben, Rekurse und Ansuchen, die sich so sammelten, schienen dem Staatsanwalt Grund genug, im Universitätsassistenten einen geisteskranken Querulanten zu vermuten.

Inzwischen hat Wolfgang Vogel seine Arbeit abgeschlossen und wird — davon sind seine Kollegen am Institut überzeugt — demnächst Professor der Wiener Universität sein. Zur Zeit arbeitet er an einer zweiten Habilitation.

Das Wissen um die juristischen Möglichkeiten, die Routine im Umgang mit Behörden und der Mut, sich gegen amtliche Schreiben, Verfügungen, Vorladungen und Beschlüsse zur Wehr zu setzen, hatte den Juristen vor der Abstempelung zum Menschen letzter (juridischer) Kategorie bewahrt. Die wenigsten Briefempfänger, denen der Postbote das blaue Kuvert aus dem Bezirksgericht in die Hand drückt, wissen um die Rechtsmittel, die ihnen offenstehen. Sie fügen sich — erschrocken und ohne

Widerstand — vermeintlich unabwendbarer staatlicher, „höherer Gewalt“ (so ein 28-jähriger Elektriker, der wegen Alkoholismus entmündigt wurde).

Die Zahl der beim Wiener Landesgericht eingebrachten Rekurse und Widersprüche gegen Entmündigungen verstärken den Eindruck: knapp zwei Prozent der Beschlüsse (im Bereich Wien 1976: 14) werden angefochten.

„In der Regel wissen sie auch gar nicht, was da eigentlich auf sie zukommt. Sie kriegen einen Brief, blau und mit Stempel, hochoffiziell“, weiß Willibald Sluga, als Mitarbeiter einer Kommission im Justizministerium, die sich mit der Problematik der Anhaltung von Geisteskranken befaßt, und als Psychiater an der Wiener Universitätsklinik mit der Alltagspraxis vertraut, „allein das genügt, um diese meist ohnehin unsicheren Menschen völlig einzuschüchtern!“

Tatsächlich war der Einspruch des Universitätsassistenten Vogel gegen die Einleitung des Verfahrens ohne Beschluß der erste gegen eine derartige Gerichtsladung in Österreich. Der Großteil der Entmündigungen geht ohne Rechtsvertreter (der im Gesetz zwar vorgesehen, nicht jedoch zwingend vorgeschrieben ist) über die Gerichtsbühne, ein gesetzlicher „Pflichtverteidiger“ (wie er im Strafprozeß selbstverständlich ist) steht dem Entmündigungsgefährdeten nicht zu. Aus diesem Grunde hat der Klient auch selbst die Kosten für eine Vertretung zu tragen.

Als einzige Pensionistin lebt die 62-jährige Hannelore Strak¹⁾ unter 31 Familien in einer Zinskaserne im 20. Wiener Gemeindebezirk, und als einzige nimmt sie sich die Mühe, regelmäßig die Betriebskostenabrechnung ihres Hausherrn zu überprüfen. Denn die Schillingbeträge, die sich die Mindestpensionsempfängerin damit gelegentlich schon ersparen konnte, sind den anderen Mietparteien den Aufwand nicht wert. Dem Hausherrn war diese Kontrolle lange ein Dorn im Auge, bis er ihn mit Hilfe der Entmündigungsordnung ziehen konnte: Das Gericht wertete gemeinsam mit dem Psychiater die zahllosen Streiteingaben um Groschen- und Schillingbeträge auf Antrag des Hausherrn als „Mittel, die in keinem Verhältnis zum erreichbaren Erfolg stehen“, und attestierte der Pensionistin „ein krankhaft übersteigertes Rechtsempfinden“. Hannelore Strak wurde wegen „Paranoia querulans“ entmündigt.

Das Verfahren lief ohne Rechtshilfe für die alte Frau, ohne „Verteidiger“ und ohne die geringste Gegenwehr über die Gerichtsbühne. Die Frau, die um ein paar Schilling pro Monat mit ihrem Hausherrn gestritten hatte, wollte und konnte sich keinen Rechtsanwalt leisten.

Seither muß sie, auch dann, wenn sie in der Abrechnung Fehler entdeckt hat, die Vorschreibung des Hausherrn akzeptieren und zahlen.

Die entschlossene Gegenwehr des Universitätsassistenten Vogel ist die Ausnahme, die rasche, aus der Sicht des Gerichtes problemlose Entmündigung der Pensionistin Strak die Regel.

Rund 3.000 Österreicher stehen pro Jahr wegen psychischer Defekte, Geisteskrankheit, Alkoholismus oder Verschwendungssucht vor dem Entmündigungsrichter, knapp zwei Drittel davon verlieren durch den richterlichen Beschluß zum Teil oder ganz ihre bürgerlichen Rechte²⁾.

Sie sollen damit — will das Gesetz — unter den besonderen Schutz der Gesellschaft gestellt werden. Denn 1916, als die Entmündigungsverordnung durch kaiserlichen Erlaß in Kraft trat, schienen dem Gesetzgeber die Geisteskranken vor eigenem Handeln, vor der Gesellschaft und der Psychiatrie besonders schutzbedürftig.

Vor der Aufklärung waren „Narren“ für die Gesellschaft kein allzu großes Problem, ihre Versorgung war zumeist in der Familie gesichert — vor allem in ländlichen Gebieten, wo sie zwar als „Hauskretins“ und „Dorftrottel“ im Ansehen neben Dieben und Verbrechern rangierten —, sie konnten sich jedoch als Tagelöhner gegen Kost und Quartier durchs Leben schlagen und erfreuten sich völliger Freiheit. Falls es notwendig erschien, übernahm ein Familienangehöriger, manchmal sogar ein Nachbar ohne juristischen Beschluß die Vormundschaft. Mit zunehmendem Anwachsen der städtischen Ballungsräume, wo oft das familiäre Umfeld für den Geisteskranken fehlte, wußte man mit der Abnormität nichts Rechtes anzufangen, sie galt als unheilbar und unproduktiv. Entsprechend gestaltete sich auch die Behandlung: 1784 ließ Joseph II. den „Narrenturm“ im Allgemeinen Krankenhaus erbauen und empfahl dem Anstaltsleiter in einem Schreiben, „die Narren selbstverständlich in Ketten zu legen“.

Alleinige Aufgabe der staatlichen Maßnahmen gegen Geisteskranke, die nunmehr durch richterliche Verfügungen angeordnet wurden, war deren sichere Aufbewahrung und Absonderung von der Gesellschaft, der sie gefährlich werden konnten.

Erst gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts hatte sich die Auffassung von der Verwaltungstätigkeit des Staates grundlegend gewandelt, er sollte nicht allein Kollisionen der Kräfte im Gemeinwesen verhindern, sondern auch positiv, fördernd eingreifen. Zum Schutz der Gesellschaft vor dem Geisteskranken kam die Verpflichtung zur Fürsorge für diese Kranken.

Bis dahin kannte das Gesetz nur die volle

Entmündigung, die kaiserliche Notverordnung von 1916 brachte erstmals die Möglichkeit einer Teilentmündigung, verpflichtete erstmals das Gericht, aufgrund eines ärztlichen Gutachtens zu entscheiden, und räumte erstmals auch dem vermeintlich (oder tatsächlich) Geisteskranken einige wenige Rechte im Entmündigungsverfahren ein.

Der Gedanke der „Rechtsfürsorge“ findet bereits in der Gesetzesformulierung seinen Niederschlag. Ist ein Bürger „wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unfähig, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen“ (Gesetzestext), bedarf er besonderer Hilfe, er wird voll entmündigt, und ein Kurator übernimmt die Erledigung seiner Geschäfte. In der Praxis werden die Entmündigten einem Kind unter sieben Jahren gleichgestellt. Sie verlieren das Recht, Geschäfte abzuschließen, sie werden aus der Wahlliste ihrer Heimatgemeinde gestrichen, verfügen nicht mehr über das eigene Bankkonto, dürfen nicht heiraten und kein Testament abfassen. Ebenso wenig kann ein Entmündigter Klagen bei Gericht einbringen, Beschwerden werden von ihm nicht angenommen, er hat kein Recht, bei der Bestellung seines Kurators mitzureden oder ihn gar abzulehnen.

Um potentielle Geschäftspartner darüber zu informieren, daß die Unterschrift des Entmündigten wertlos ist, wird der



Psychiater Willibald Sluga
„Getarnte Ausscheidung der Unvernunft“

Gerichtsbeschluß an der Schwarzen Tafel des Gerichtes (der Gemeinde) veröffentlicht. In Großstädten übernimmt das Amtsblatt (für Wien: „Wiener Zeitung“) diese Aufgabe.

Ist ein Bürger zwar nicht unfähig, seine Angelegenheit selbst zu erledigen, sondern ist zur „gehörigen“ Besorgung ein Beistand nötig, gibt der Kranke „sich oder seine Familie durch Verschwendung der Gefahr des Notstandes preis“, gefährdet er „durch

¹⁾ Der Name wurde von der Redaktion geändert, da eine Veröffentlichung der Personaldaten für die Entmündigten unabsehbare Folgen hätte.

²⁾ Das Statistische Zentralamt führt keine Aufstellung über die Gesamtzahl der Entmündigten, auch keine über die gestellten Anträge. Die Statistik weist lediglich die pro Jahr tatsächlich durchgeführten Entmündigungen aus.

gewöhnheitsmäßigen Mißbrauch von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften die Sicherheit anderer“ oder das finanzielle Auskommen seiner Familie, wird eine „beschränkte Entmündigung“ ausgesprochen. Das Gesetz stellt ihn damit einem unmündigen Minderjährigen gleich, er kann mit Einverständnis seines Kurators über eigenes Geld verfügen, einen Haushalt oder — auch nur mit Zustimmung des Beistandes — eine Familie gründen.

Entwicklungsschere

Zwar unterscheidet die Entmündigungsverordnung bereits zwischen einer vollkommenen Aberkennung der bürgerlichen Rechte und einer bloßen Einschränkung bei der Teilentmündigung. Insgesamt trägt das Gesetz jedoch noch den Wissensstand der Jahrhundertwende in sich: Die Medizin stand damals der Geisteskrankheit tatsächlich noch recht hilflos gegenüber, „Irre“ galten als unheilbar und blieben meist ein Leben lang in den Anstalten.

Die kaiserliche Verordnung wurde auch von der Zweiten Republik unverändert übernommen, die Gerichte entmündigen heute noch nach denselben Paragraphen.

Die moderne Wissenschaft jedoch hat der Psychiatrie brauchbare Instrumente in die Hand gegeben, Geisteskrankheit ist nicht mehr grundsätzlich unheilbar. „Und darin liegt vermutlich der Hauptmangel der Entmündigungsordnung: Sie ermöglicht nur in sehr geringem Rahmen eine Maßnahme, die auf den spezifischen Defekt des einzelnen angepaßt ist.“ Gerhard Hopf, Ministerialsekretär im Justizministerium, versucht zur Zeit bei Rechtsanwälten, Richtern und Ärzten die Schwachstellen des geltenden Gesetzes zu erkunden, um als „einen der nächsten Schwerpunkte im Ministerium“ eine Neuregelung der Entmündigung auszuarbeiten. „Wir wollen vor allem einen Weg suchen, dem Kranken in seinen speziellen Schwächen zu helfen, ohne ihn damit zugleich zum Menschen letzter juristischer Kategorie zu degradieren.“

Der 28jährige Technikstudent Josef Humbold³⁾ aus Feldkirch war nach wiederholten Anstaltsaufenthalten wegen einer schweren Manie vor vier Jahren entmündigt worden. Er hatte sein Studium aufgeben müssen, jedoch von seinem Kurator die Einwilligung erhalten, dennoch an seinem Studienort in Wien zu bleiben. Der Student hat sich in diesen vier Jahren eine neue Existenz aufgebaut: Gemeinsam mit elf körperlich Schwerstbehinderten mietete er eine Großwohnung, führt seinen hilflosen Mitbewohnern zur Gänze den Haushalt, geht einkaufen und erledigt gelegentlich — ausgerüstet mit entsprechenden Vollmachten — auch deren Behördenwege. Nur am Wahltag bleibt er allein in der Wohnung zurück.

Neben dem medizinischen Fortschritt hat

die Gesellschaft insgesamt einen Wandel durchgemacht: Immer mehr Psychiater zweifeln an den übernommenen Krankheitsbegriffen. So definiert der Triester Anstaltsleiter Franco Basaglia die „Grenze zur Geisteskrankheit als willkürlich festgesetzte Toleranzlinie der Gesellschaft“. Gerade im Grenzbereich wird die Öffentlichkeit unnachgiebig, sobald das „abnorme Verhalten“ die neuralgischen Punkte unserer Gesellschaft antastet — etwa den Tauschwert des Geldes, zu dessen Schutz die Psychiatrie den Begriff der „Verschwendungssucht“ kennt. Geisteskrank ist, meint auch Willibald Sluga, was als abnormal erklärt wird. Oft kann sich der Psychiater nicht des Gefühls erwehren, „daß die Entmündigung schlecht getarnte Ausscheidung der Unvernunft — beziehungsweise dessen, was die Gesellschaft als solche deklariert — aus der sogenannten vernünftigen Welt ist“.

Vollkommen harmlose, von der Umwelt zunächst nur als „schrullige Typen“ belächelte „Unvernünftige“ geraten dadurch allzuleicht in die Mühle der Psychiatrie, aus der sie nur mehr schwer entkommen.

Den Kärntner Berufssportler Heinrich Bergert⁴⁾ konnten selbst schlechteste Erfahrungen nicht von seiner Überzeugung abbringen, alle zwischenmenschlichen Probleme ließen sich durch Verständnis und Liebe bewältigen. Er versuchte auch, seine Umwelt davon zu überzeugen. Als ihn ein Streifenwagen der Gendarmerie beim Autostopp ohne Ausweispapiere aufgriff, versuchte er auch die Beamten für seine Idee zu begeistern und sie zu überzeugen, daß eine Personalüberprüfung überflüssig sei. Die Staatsdiener hatten wenig Verständnis, sie führten den Globetrotter dem Amtsarzt vor, der ihn in eine geschlossene Anstalt einwies.

Nach zweieinhalb Jahren hinter Krankenhausmauern war von der Persönlichkeit nichts mehr übriggeblieben — der einst kraftstrotzende Sportler saß — inzwischen voll entmündigt und nur bedingt entlassen — stundenlang am Bach seiner Heimatgemeinde, beobachtete selbstgebaute Papierschiffchen und reagierte nicht mehr auf seine Umwelt. Am Weihnachtsabend 1974 fuhr er mit dem Bus in die Landeshauptstadt, schlich sich ein paar Stunden vor der Mitternachtsmette in den Klagenfurter Dom und nahm sich das Leben.

„Rechtloser Hund“

„Ich möchte wirklich wissen, wem solche Leute etwas tun“, fragt sich der Wiener Arzt Werner Vogt, der durch ein Projekt eines Sozialambulatoriums praktische Alternativen in der Betreuung aufzuzeigen versucht. „Es kommen unzählige solcher Fälle zu uns, die sind ganz friedlich und brauchen nur gelegentlich jemand, der ihnen zuhört. Sie tun niemandem etwas und

sind mit Sicherheit, wenn sie einmal aus irgendeinem Grund etwa zur Polizei gehen, sofort weg vom Fenster und in einer Anstalt. Und das erste Argument, das sie dort zu hören kriegen, ist: Du bist entmündigt, wie's um dich steht, wissen wir, das genügt, wann du rauskommst, geht dich nichts an, du bist ein rechtloser Hund!“

Der Leiter der Abteilung I im Justizministerium, Ministerialrat Helmut Ent, ist dennoch vom Hilfscharakter der Entmündigung, eines „so bedeutsamen Eingriffes in die Grundrechte des Menschen“ (so der Wiener Universitätsdozent Friedrich Hartl), überzeugt: „Wir müssen das tun. Was sonst? Wir können diesen Kranken nicht freie Hand lassen, das wäre, als ließen wir einen Fünfjährigen handeln, wie er will. Stellen Sie sich das einmal vor!“

Werner Vogt kann es sich vorstellen. Denn: „Es soll mir einer einmal erklären, welchen therapeutischen Wert es haben soll, wenn ein Kranker erklärt bekommt, du bist jetzt ein fünfjähriges Kind. Diese Erklärung macht ihn zusätzlich krank, das System selbst hat ein Endprodukt, wo dann jeder sagt: Um Gottes willen, den wollen S' frei herumlaufen lassen?“ Durch den Entmündigungsakt — so Vogt — wird der Entmündigte in eine schizophrene Situation gezwungen: Er ist in all seinem Fühlen, Denken, in seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten, vor allem aber somatisch ein Erwachsener, juristisch jedoch wird er zum Kind. „In dem Moment, wo er sich selbst noch nicht ganz aufgegeben hat und gegen die Erklärung der Ärzte — die ihn dagegen offenbar bereits abgeschrieben, entmündigt haben — ankämpft, wird er zum Querulanten, alles, was er tut, sei es noch so vernünftig, wird Symptom seiner Krankheit, wird Argument für seine Entmündigung“ (Vogt).

Damit sind wieder die Schwächsten der Gesellschaft in ihrer Unbeholfenheit am gefährdetsten. So wie die Psychiatrie insgesamt zunehmend zum Auffangdepot für Abgeschobene, Unnütze wird (fast die Hälfte der Anstaltspatienten ist über 60 Jahre alt), trifft auch der gleiche Anteil der richterlichen Beschlüsse Pensionisten, und ebenso, wie die psychiatrischen Anstalten überfüllt sind (ein Anstaltsarzt hat über 50 Patienten zu betreuen, in normalen Krankenhäusern kommen knapp über zehn Kranke auf einen Mediziner), ermöglicht der Ansturm an Entmündigungsanträgen eine oft nur flüchtige, unzureichende Überprüfung.

Bei jedem Entmündigungsverfahren ist ein ärztliches Gutachten von einem gerichtlich beideten Sachverständigen einzuholen, es sei denn, der Patient wurde innerhalb der letzten sechs Monate anlässlich seiner Aufnahme in eine psychiatrische Anstalt untersucht.

Die Eile, mit der das Verfahren oft durchgezogen wird, gebiert nicht selten groteske Situationen. Fast die Hälfte der

³⁾ Name von der Redaktion geändert.

⁴⁾ Name von der Redaktion geändert.

Anstaltspatienten in Österreich ist voll entmündigt, 17 Prozent teilentmündigt, und der Sachverständige verläßt sich meist auf das Urteil seiner Kollegen aus der Anstalt, die Untersuchung degradiert zum Alibiakt.

Beim Verfahren gegen den 46jährigen Elektromonteur Richard Albert⁵⁾ hatte sich der psychiatrische Gutachter die vorliegende Krankengeschichte durchgesehen und mit einer Frage begnügt: „Herr Albert, sagen Sie mir, was kostet eine Semmel?“ Der Patient, der seit drei Jahren im Steinhof an der Wiener Baumgartner Höhe interniert war, gab die — subjektiv — richtige Antwort: „Fünfundsiebzig Groschen“ — der Preis, der verlangt wurde, als der Patient drei Jahre davor zum letzten Mal selbst eine Semmel erstanden hatte. Er wurde entmündigt.

Der 35jährige Reinhold Erler⁶⁾ aus St. Pölten wollte sich nach jahrelangen Ehe-Unstimmigkeiten von seiner Frau trennen und reichte die Scheidung ein. Bei der Verhandlung beantragte die Ehegattin unerwartet, das Verfahren auszusetzen, sie habe — erklärte sie dem Gericht — die Entmündigung ihres Gatten eingeleitet.

Als Begründung legte sie ein psychiatrisches Gutachten vor, in dem festgestellt war, Herr Erler leide an Schizophrenie. Der Arbeiter fiel aus allen Wolken, er hatte weder einen Test noch sonst irgendeine Untersuchung über sich ergehen lassen. Lediglich ein Jahr davor, als er aufgrund der angespannten familiären Situation mit seinen Problemen nicht alleine fertig zu werden glaubte, hatte er sich an den bekannten Wiener Psychiater, den ehemaligen Primarius der neuropsychiatrischen Abteilung des Krankenhauses Lainz, Professor Birkmayer gewandt. Die Ehefrau war darüber informiert und hatte — offenbar in der Meinung, damit ihre Position im Scheidungsverfahren stärken zu können — vom Arzt ein Gutachten erbeten und — noch ein ganzes Jahr nach dem Patientenbesuch — auch erhalten⁷⁾.

Die Leichtfertigkeit, mit der so entscheidende Beurteilungen abgefaßt werden, demonstrieren vor allem viele der in den Anstalten durchgeführten Verfahren.

So werden Patienten, deren Post kontrolliert, oft gar nicht weitergeleitet wird, die weder Radio hören noch Zeitung lesen dürfen und seit Jahren nur beschränkten Kontakt zur Außenwelt haben, nach der ersten Strophe der Bundeshymne, nach dem Namen des Bundespräsidenten (etwa in einem Entmündigungsverfahren des Bezirksgerichtes Hietzing) oder nach Straßenverkehrsregeln gefragt.

Wenn auch derartige Testfragen nicht

⁵⁾ Name von der Redaktion geändert.

⁶⁾ Name von der Redaktion geändert.

⁷⁾ Der Entmündigungsantrag wurde abgewiesen, da nach dem Gesetz das Sachverständigen Gutachten nicht älter als sechs Monate sein darf.



Sozialprojektleiter Werner Vogt
„Welchen therapeutischen Wert soll das haben?“



Ombudsmann Gustav Zeillinger
„Ein recht unheimliches Thema“

alleinige Entscheidungsgrundlagen für das ärztliche Gutachten sein mögen, sie sind jedoch „nicht einmal als Kontrollfragen in der Lage, ein bereits bestehendes Urteil zu überprüfen“ (Sluga).

Diese Verhandlungspraxis erleichtert auch den Mißbrauch der „gesellschaftlichen Hilfe“. „Zugegeben: In manchen Fällen mögen auch persönliche Interessen des Antragstellers eine Rolle spielen“, räumt Ministerialrat Ent ein, „es kommt sicher gelegentlich vor, daß sich damit jemand Vorteile erhofft!“

Der 76jährige Landwirt Anton Reiner⁸⁾ lebte für seinen Grund und für seine Arbeit. Der Gedanke, sich zur Ruhe zu setzen, fiel ihm trotz körperlicher Beschwerden schwer. Mit seinem Sohn, der dereinst den Besitz erben sollte, verstand er sich nicht besonders gut, und da sie sich in landwirtschaftlichen Fragen nur selten einigen konnten, fürchtete der Altbauer, nach der Hofübergabe zur Untätigkeit verurteilt zu sein.

Völlig unvorbereitet traf ihn ein Schreiben des zuständigen Gerichtes aus Innsbruck: Der Sohn hatte die Entmündigung

⁸⁾ Der Name wurde von der Redaktion geändert.

beantragt — mit Erfolg, denn der alte Mann hatte, kaum daß er die Gerichtsladung in Händen hielt, den Sohn aus dem Haus gejagt und war für niemanden mehr zu sprechen, selbst die Gerichtstermine ignorierte er. Er wurde zwangsvorgeführt und — da er auch dem Sachverständigen auf keine Frage antwortete — entmündigt.

Rund 30 Prozent der Entmündigungen werden aufgrund von privaten Anträgen (dazu sind Verwandte bis zum vierten Grad berechtigt) ausgesprochen, und Willibald Sluga argwöhnt, daß „die Psychiatrie dabei oft zum Handlanger für Privatinteressen wird“.

„Angespaßt“

Der Rest der Entmündigungsverfahren wird „amtswegig“ eingeleitet, der Großteil wegen „Paranoia querulans“, einer Geisteskrankheit, die sich meist in Form übersteigerten Rechtsempfindens und gegenüber dem erreichbaren Zweck unverhältnismäßig hohem Einsatz — in der Praxis häufig in Form zahlreicher Gerichtseingaben — ausdrückt.

„Damit kommt jeder, der all seine juristischen Möglichkeiten ausschöpft, in die Gefahrenzone“, weiß „Kronen-Zeitung“-Ombudsmann und ORF-Diskussionsleiter Helmut Zilk um die Dehnbarkeit dieses Begriffes. In seiner Sendung „In eigener Sache“ konnte Zilk einen Paradedfall dazu präsentieren: Der Schärddinger Pensionist Johann Schwarz betreibt einen kleinen Handel und hatte dazu einen Liefervertrag mit einer ortsansässigen Brauerei — bis das Unternehmen die Kunden des Pensionisten direkt belieferte. Schwarz sah sich betrogen, klagte den noch bestehenden Vertrag ein und verweigerte dem Bierfabrikanten die Bezahlung einer noch offenen Schuld.

Schon während des Verfahrens schickte der damit betraute Richter dem Pensionisten den Exekutor ins Haus, der auch nach einer Aussprache mit dem Richter nicht ausblieb. Schwarz vermutete daher, daß Gerichtsrat Ignaz Fuchs von Anbeginn das Urteil schon gefällt hatte. Er beantragte bei dessen Vorgesetzten, die Streitsache wegen Befangenheit des Richters einem anderen Juristen zuzuweisen.

Oberlandesgerichtsrat Fuchs leitete daraufhin das Entmündigungsverfahren gegen Johann Schwarz ein.

Der streitbare Pensionist wußte jedoch Hilfe, er ließ sich vom Linzer Psychiater Adolf Mader ein Privatgutachten erstellen (der ihm attestierte, völlig normal zu sein) und wandte sich an Zilks „In eigener Sache“.

Der danach bestellte gerichtliche Gutachter konnte schwer die vom Richter vermutete querulatorische Paranoia feststellen — er löste das Problem diplomatisch: Schwarz leide zur Zeit an keiner Geisteskrankheit, er habe nur in seiner Vergangenheit paranoide Phasen durchlebt, „nunmehr verhält sich ▶

der Untersuchte“, schreibt der Psychiater in seinem Gutachten, „angepaßt“.

Das Entmündigungsverfahren mußte eingestellt werden. Der Richter stellte in diesem Einstellungsbescheid jedoch sogleich klar, was er von Schwarz erwarte: Das Gutachten werde im Beschluß fast wörtlich wiedergegeben, damit Schwarz „darüber nachdenkt und daran sein ferneres Verhalten prüft!“ (Bez.-Ger. Schärding, L 12/76—50.).

Fälle dieser Art lassen dem Ombudsmann und ehemaligen Parlamentsabgeordneten Gustav Zeillinger „dieses Rechtskapitel recht unheimlich“ erscheinen. „Nach meiner Erfahrung — auch in meinem Beruf“ (Zeillinger ist privat Rechtsanwalt) „stehen hinter Entmündigungen oft persönliche Interessen.“

„Warum wird fast nie ein armer Teufel aufgrund eines Privatankrages entmündigt“, fragt Willibald Sluga, „warum wohl?“ Und Werner Vogt vermutet oft auch Interessen in Arztpraxen: „Ich möchte einen Fall kennen, wo einer der wohlhabenden Privatpatienten, die auf der Couch in der Privatpraxis eines Psychiaters liegen und sicher zum Teil auch schwere Schäden haben, auf Antrag oder Rat des Arztes entmündigt wird!“

Die vom Gericht bestellten Kuratoren beschränken sich oft auf die Geschäftsführung des Entmündigtenbesitzes.

„Es kommen immer wieder Leute zu mir, von denen zum Beispiel ein Richter eine Privatanklage nicht angenommen hat, ohne es zu begründen.“ Der Ombudsmann zieht in solchen Fällen beim Gericht selbst Erkundigungen ein und erfährt erst auf diesem Wege, daß der Beschwerdeführer entmündigt ist. „Die wissen es gar nicht und fallen dann aus allen Wolken, wenn ich es ihnen sage!“ — „Ein Zeichen, daß die Kuratoren oft recht wenig Interesse an der Sache haben“, argwöhnt Zeillinger. „Der Kurator ist sicher einer der neuralgischen Punkte in dieser Gesetzgebung: Wie weit engagieren sie sich für ihr Mündel? Es waren schon Leute bei mir, die haben schon zwei Jahre lang von ihrem Kurator nichts gehört, er hat aber regelmäßig und brav seinen Bericht ans Gericht geschickt. Und das ist kein Ausnahmefall. Es wäre wirklich hoch an der Zeit“, rät Zeillinger, „das Problem neu zu überdenken und nach Alternativen zu suchen.“

„Die Fälle, die so schwer bedient sind, daß sie wirklich Hilfe brauchen, sind ja ausnahmslos in Anstalten, alle anderen brauchen nur das richtige Gegenüber“, skizziert Werner Vogt einen Ausweg. „Wenn vor allem die Herren, die in den Behörden sitzen, lernen könnten, wie man mit diesen Kranken redet, und sie nicht gleich schroff wegschicken würden, wären sie ja gar kein Problem. Ich bin fest davon überzeugt, daß wir auch ohne Entmündigung ganz gut auskommen.“ ●

Herr Univ.-Prof. Dr. Roland Stickler und Frau Univ.-Prof. Dr. Brigitte Weiss begehren gemäß § 23 Pressegesetz die frist- und formgerechte Veröffentlichung der nachstehenden

Entgegnung

Sie schreiben in der Ausgabe vom 28. 6. 1977 in dem Artikel mit der Überschrift „Hochschulaffäre: Stich ins Wespennest“ auf S. 42:

„... den beiden Physikprofessoren Weiss und Stickler wird immerhin vorgeworfen, sie hätten für verschiedene Forschungsaufträge an ihrem Institut beträchtliche Summen an Personalkosten (für Assistenten und anderes wissenschaftliches Personal) verrechnet und auch erhalten, ohne daß diese zweckgebundenen Gelder auch wirklich an die Assistenten ausbezahlt worden seien“ (profil 4/1977).

Entgegen dieser Mitteilung haben Herr Univ.-Prof. Dr. Roland Stickler und Frau Univ.-Prof. Dr. Brigitte Weiss den Universitätsassistenten für erbrachte Arbeiten das vereinbarte Entgelt ausbezahlt.

Sie schreiben ferner:

„Ein Großteil der Gelder floß nämlich direkt auf die Privatkonten der Professoren, die ihre fleißigen Mitarbeiter teils dadurch beruhigten, daß der Geldregen schon kommen werde, wenn erst die Industrie einmal überzeugt sei von der Sache, teils damit vertrösteten, daß bei der derzeitigen Wirtschaftslage eben keine Mittel für Personalkosten zur Verfügung stünden.“

Diese Mitteilungen sind teils unwahr, teils in irreführender Weise unvollständig.

Herr Univ.-Prof. Dr. Stickler und Frau Univ.-Prof. Dr. Weiss haben die Forschungsaufträge nicht als Organe der Universität bekommen. Bei solchen Aufträgen ist es üblich und in den Bestimmungen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich sogar ausdrücklich vorgesehen, daß für die Forschungsgelder eines jeden Auftrages jeweils ein Privatsonderkonto eröffnet wird.

Herr Univ.-Prof. Dr. Stickler und Frau Univ.-Prof. Dr. Weiss haben ihren Mitarbeitern niemals einen Geldregen in Aussicht gestellt, wenn erst die Industrie von der Methode, Werkstoffe in einem Ultraschallverfahren zu prüfen, überzeugt sei.

Herr Univ.-Prof. Dr. Stickler und Frau Univ.-Prof. Dr. Weiss haben ihren Mitarbeitern nicht erklärt, daß überhaupt kein Mittel für Personalkosten mehr zur Verfügung stünden. Sie haben darauf aufmerksam gemacht, daß der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich bei neuen Forschungsaufträgen keine Geldmittel mehr für die Mitarbeit von Universitätsassistenten ausschütten werde. Sie haben ihren Mitarbeitern aber erklärt, daß diese Regelung nicht für bereits erteilte Forschungsaufträge gelte.

Sie schreiben ferner:

„Bei einem vom Forschungsförderungs-

fonds der gewerblichen Wirtschaft bewilligten Projekt wurden insgesamt nur 6.000 Schilling monatlich für einen Assistenten und einen Dissertanten ausgegeben. Verrechnet haben die Professoren aber 29.728 Schilling monatlich.“

Diese Mitteilung ist unwahr. Herr Univ.-Prof. Dr. Stickler und Frau Univ.-Prof. Dr. Weiss haben keineswegs jeden Monat an Personalkosten für einen Universitätsassistenten und Dissertanten 29.728 Schilling verrechnet. Dieser Betrag enthält die Personalkosten und den Sachaufwand eines bestimmten Monats.

Sie schreiben ferner:

„Ein vom Wissenschaftsministerium finanziertes Projekt genehmigte 96.000 Schilling für Akademikerpersonalkosten, die daran arbeitenden Assistenten sahen davon nicht einmal einen Bruchteil.“

Diese Mitteilung ist unwahr. Herr Univ.-Prof. Dr. Stickler und Frau Univ.-Prof. Dr. Weiss haben den Universitätsassistenten im Rahmen dieses Forschungsprojektes keine Arbeiten übertragen. Sie waren daher nicht verpflichtet, den Universitätsassistenten ein Entgelt ausbezahlen.

Sie schreiben ferner:

„Bei einem weiteren, zusammen mit den Metallwerken Plansee AG beim Fonds der gewerblichen Wirtschaft eingereichten Projekt war für das erste Jahr ein Honorar von 66.000 Schilling nur für die Bezahlung des wissenschaftlichen Personals ausgeschrieben. Doch die wissenschaftlichen Adlaten von Weiss und Stickler schauten auch hier durch die Finger.“

Diese Mitteilung ist unwahr. Herr Univ.-Prof. Dr. Stickler und Frau Univ.-Prof. Dr. Weiss haben bei diesem Forschungsprojekt zwei Personen zu wissenschaftlichen Arbeiten herangezogen. Ein Universitätsassistent hat die ihm übertragene Arbeit nicht abgeliefert; er hat daher auch keinen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Herr Univ.-Prof. Dr. Stickler und Frau Univ.-Prof. Dr. Weiss haben einem Dissertanten für die geleistete Arbeit das vereinbarte Entgelt ausbezahlt.

Sie schreiben schließlich:

„Ganz plötzlich nämlich finden dieselben Professoren ... das Ganze „viel zu aufgebaut“ und boten ihren früheren Assistenten und nunmehrigen Kontrahenten einen Vergleich an ...“

Diese Mitteilung ist unwahr. Herr Univ.-Prof. Dr. Stickler und Frau Univ.-Prof. Dr. Weiss haben eine derartige Äußerung nicht gemacht und den Universitätsassistenten keinen Vergleich angeboten. ●

Ein Gerichtsurteil zwingt uns, diese Entgegnung abzudrucken. Der Richter hatte dabei gemäß des Pressegesetzes ausschließlich die formale Verpflichtung zur Veröffentlichung, nicht jedoch den Inhalt der Entgegnung zu beurteilen. Entgegnungen müssen — ungeachtet ihres Wahrheitsgehaltes — veröffentlicht werden.